Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 09.01.2025

Grundsteuer 2025

Versand der Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025

1. Steuerfestsetzung

Vom Gemeinderat wurden am 22.10.2024 Hebesätze für die Grundsteuer in Höhe von

- 320 v. H. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
  und
- 225 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

im Rahmen der Hebesatzsatzung festgesetzt.

Anders als in den vergangenen Jahren erhalten in diesem Jahr alle Steuerpflichtigen einen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2025. Hintergrund hierfür ist die Grundsteuerreform, auf deren Basis sich die Berechnung der Grundsteuer ändert. Damit ändert sich für alle Grundstückseigentümer*innen die Höhe der Grundsteuer, deshalb erhalten dieses Jahr alle Eigentümer*innen einen Grundsteuerbescheid.

Dem Bescheid ist in diesem Jahr ein Informationsschreiben mit den Hintergründen zur Reform beigefügt. In diesem Rahmen werden nochmals Informationen hinsichtlich der Änderungen erläutert. Zudem finden Sie auf der städtischen Homepage weitere Hintergrundinformationen (www.herrenberg.de/grundsteuerreform).

Sollten Sie keinen Grundsteuerbescheid erhalten, kann dies daran liegen, dass das Finanzamt den Steuermessbetrag noch nicht festgesetzt hat. Damit hat die Stadt noch keine Grundlage die Steuer festzusetzen. Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Informationen seitens des Finanzamts in der ersten Jahreshälfte noch eingehen und der Bescheid dann versandt werden kann.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer 2025 zu den Fälligkeitsterminen (15.02./15.05./15.08./15.11. oder 01.07. bei Jahreszahlern) und mit den Beträgen, die sich aus dem schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, zu entrichten. Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat für das entsprechende Buchungszeichen erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.
Ein SEPA-Lastschriftmandat finden Sie auf der Homepage der Stadt Herrenberg unter www.herrenberg.de – unter dem Stichwort „Rathaus – Bürgerservice – Formulare – Digitale Formulare – SEPA-Lastschriftmandat erteilen“.

3. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die angeforderte Steuer trotz Widerspruch zum Fälligkeitsdatum zu zahlen ist.
Einwendungen gegen den Grundsteuerwertbescheid (Erhebungsjahre ab 2025) bzw. Einheitswertbescheid (Erhebungsjahr bis 2024) oder Grundsteuermessbescheid sind ausschließlich an das zuständige Finanzamt zu richten.

Wenn mehrere Personen Eigentümer sind, ergeht dieser Bescheid nur an eine Person mit Wirkung gegen alle Miteigentümer.
Sollten sich die Anschrift oder Bankverbindung geändert haben, teilen Sie dies bitte der Steuerabteilung unter Angebe des Buchungszeichens mit.

Bei Fragen können Sie sich zu den gewohnten Sprechzeiten über die Hotline für die Grundsteuerreform 07032 / 924 – 4190 oder über die E-Mail-Adresse steuern@herrenberg.de an die Steuerabteilung wenden.
Da wir Anfang des Jahres mit einem erhöhten Anfrageaufkommen rechnen, bitten wir Sie um Verständnis, wenn Sie nicht gleich durchkommen oder die Antwort länger dauert wie gewohnt.

signiert von:
Tom Michael
am: 09.01.2025
mit:
digiSeal® by secrypt